

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 101/10 B

L 10 AL 1062/08 (Thüringer LSG)
S 8 AL 491/05 (SG Meiningen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 2. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin versäumt es bereits, eine durch das Revisionsgericht beantwortbare Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Die aufgeworfene Frage, ob "bei ausdrücklicher Formulierung und Aufnahme als Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid, wann eine bewilligte Leistung zurückzuzahlen ist und ausdrücklicher Formulierung, wann dies nicht gilt, dann dennoch selbst bei Vorliegen der im Bewilligungsbescheid als Nebenbestimmung formulierten Voraussetzungen der nichtvorzunehmenden Rückzahlung, dann auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften dennoch eine Aufhebung und Rückforderung erfolgen kann", ist ersichtlich auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles zugeschnitten. Auch bleibt bei der Fragestellung letztlich offen, welche Formulierungen bzw Voraussetzungen gemeint sind, so dass nicht zu erkennen ist, wie die Frage in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL192/08 B*).
- 4 Die Beschwerdeführerin hat im Übrigen jedenfalls die Klärungsfähigkeit der Frage nicht hinreichend dargelegt. Die Beschwerdebegründung enthält zwar eine auszugsweise Wiedergabe von Nebenbestimmungen mit Regelungen über die teilweise Rückzahlung eines Zuschusses aus dem Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramm bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines besonders betroffenen Schwerbehinderten. Auch wird auf die Begründung des Landessozialgerichts (LSG) verwiesen, wonach sich die Klägerin nicht auf eine bestimmte Regelung der Nebenbestimmungen berufen könne, da sich hieraus nicht ergebe, dass der Zu-



schuss nicht aus anderen Gründen zurückgefordert werden könne. Die Beschwerdeführerin geht aber weder auf das Sonderprogramm noch auf die hierzu erlassenen Richtlinien näher ein, und zwar auch nicht darauf, ob es sich bei den Ausführungen des LSG zu den Richtlinien um tatsächliche Feststellungen oder revisibles Recht handelt (§§ 162, 163 SGG). Die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, hat aber auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschluss des Senats vom 20.8.2007, B 11a AL 159/06 B; ferner BSG, Urteil vom 1.7.2010, B 11 AL 1/09 R, RdNr 21 und RdNr 16 - zur Rechtsnormqualität von bundesweit geltenden Richtlinien und zur Rückforderung eines Lohnkostenzuschusses).

- 5 2. Zur Bezeichnung einer Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr).
- 6 Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 26.8.1987 (11a RA 30/86, BSGE 62, 103 = SozR 1300 § 48 Nr 39) abgewichen, kann der Senat nicht entnehmen, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen. Die Beschwerdeführerin trägt vielmehr lediglich Einzelheiten zur Begründung ihrer Auffassung vor, das LSG sei zu Unrecht vom Vorliegen grober Fahrlässigkeit iS des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ausgegangen. Damit wird allenfalls die Unrichtigkeit im Einzelfall, nicht aber die Entwicklung einer tragenden Rechtsansicht durch das LSG behauptet.
- 7 Die Beschwerdeführerin zeigt auch ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits nicht schlüssig auf. Der Vortrag unter II.2 der Beschwerdebegründung, das Urteil des LSG beruhe auf dem "Rechtssatz", dass grobe Fahrlässigkeit iS des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X "bereits immer dann" vorliege, wenn während des Bewilligungszeitraums der gesetzliche Rechtsgrund des Zuschusses entfalle, ist nicht mit dem weiteren Vorbringen unter I. zur Begründung des LSG zu vereinbaren, wonach die Klägerin nach den Umständen des vorliegenden Falles gewusst bzw grob fahrlässig nicht gewusst habe, dass der Anspruch ganz oder teilweise weggefallen sei. Danach hat das LSG entsprechend der Rechtsprechung des BSG bei der Beurteilung einen subjektiven Maßstab angelegt (vgl. BSG, Urteil vom 1.7.2010, aaO, RdNr 26). Die Beschwerdeführerin trägt also im Kern nur vor, nach ihrer Auffassung sei das Urteil des LSG in der Sache unrichtig. Dabei verkennt sie, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein



über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67).

- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

